

Abgabefrist: 08.08.2018

Nr.	Von	AKB/ FB	Ziffer/ Absatz	Zeile/ Satz/ Tabelle/ Originaltext	Begründung/ Kommentar	Änderungsvorschlag	Bewertung durch: xxx
1.	VUP	4.2	Gesamtes Dokument	Das Fachmodul leidet leider an begrifflichen Vielfalten, Unklarheiten und wenig hilfreicher Struktur. Dies rührt vor allem auch daher, dass geradezu zwanghaft eine (auch terminologische) Anlehnung an das „Fachmodul für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes“ gesucht und versucht wird, dessen Anforderungskonzept auf die Matrix „42.BImSchV“ zu übertragen. So arbeitet das Fachmodul mit Begrifflichkeiten wie „Ermittlungen im Bereich der 42. BImSchV `mikrobiologische Untersuchungen`“ oder lässt sowohl beim attributlosen Begriff „Untersuchungen“ aber auch beim Begriff „mikrobiologischen Untersuchungen“ offen, ob dabei die Probenahme inkludiert ist oder nicht. Dies rührt vor allem aus der Verbindung zu Anhang 1, in dem eine explizite Differenzierung in „Laboruntersuchungen“ und „Probenahme“ vorgenommen wird, die der Differenzierung der 42. BImSchV folgt (in §2 Nr. 17 42. BImSchV wird „mikrobiologische Untersuchung“ als „Laboruntersuchung“ definiert und nachfolgend in §3 (8) explizit in „Laboruntersuchung“ und „Probenahme“ unterschieden, die beide jeweils durch ein akkreditiertes Prüflaboratorium durchzuführen sind). Überdies werden in diesem Anhang 1 „Prüfbereiche“ eingeführt, die in der Praxis mikrobiologischer Laboratorien nicht geläufig, unklar und unpräzise definiert und in Verbindung mit dem Haupttext und den dort dargelegten Anforderungen an unterschiedliche Stellen und Tätigkeiten die begrifflichen Unklarheiten verstärken. Dies gilt auch hinsichtlich des akkreditierungspolitisch und fachlich wichtigen Gebots der Einheit von Probenahme und Analytik. In Verbindung zwischen Haupttext und Anhang 1 des Fachmoduls wird insbesondere nicht klar, ob das Gebot der Einheit von Probenahme und Analytik für die Zwecke der 42. BImSchV nun vom Grundsatz her aufgehoben ist bzw. was der Regel- und was der Ausnahmefall ist. Andere Fachmodule (z.B. Abfall) formulieren dies sehr präzise. Ferner fehlt eine Aussage oder Definition darüber, ob sich die gebotene Einheit (bzw. das scheinbar aus der Verordnung abgeleitete Ermöglichen einer Trennung) auf die geforderte Kompetenz, auf die konkreten Tätigkeiten oder/und auf die Auftragsvergabe bezieht. Weil im Fachmodul auf Anforderungen des UBA (Empfehlungen zur Probenahme und zum Nachweis von Legionellen in Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern) sowie die ISO/IEC 17025 verwiesen wird, die „mitgelten“ und dieses Einheitsgebot bzw. Abweichungen davon regeln, wäre es überdies wünschenswert, eine Klarstellung zur Gestaltung der Probenahme bzw. zur Frage der Einbindung externer Probenehmer zu erhalten. Zwar gibt es kritische Äußerungen dazu, die dies für die Zwecke der 42. BImSchV ablehnen, eine Festlegung dazu ist – unseres Wissens – dazu aber nicht getroffen. Derartige Festlegungen könnten z.B. sein:			

Abgabefrist: 08.08.2018

				<ul style="list-style-type: none"> • Probenahme und analytische Untersuchung müssen vollumfänglich vom Labor erbracht werden. Der PN-Techniker muss in einem Anstellungsverhältnis mit dem Labor stehen – oder • Das Labor darf im Unterauftrag die PN-Leistungen vergeben, wenn sichergestellt ist, dass der PN-Techniker unabhängig und unparteilich ist – oder • Die Probenahme kann auch über Stellen erfolgen, welche nur für die PN akkreditiert sind, wenn zwischen Labor und akkreditierter PN-Stelle entsprechende QM-vertragliche Regelungen bestehen. <p>Das Fachmodul sollte also dringend eine eindeutige Nomenklatur und bessere Differenzierung/Struktur finden, welche Anforderungen für welche Adressaten (Prüflaboratorium, Inspektionsstelle TypA, Fachbegutachter) und für welche Tätigkeiten (Probenahme, mikrobiologische Untersuchung, Überprüfung) gelten.</p> <p>Insbesondere ist sicherzustellen und klar hervorzuheben, dass auch die Probenahme, wenn sie denn getrennt von der Analytik geschieht, durch eine akkreditierte Stelle durchgeführt werden muss. Das Fachmodul lässt dies insbesondere in Kap. 5.1 offen. Dieser Interpretationsspielraum darf mit Blick auf §3 (8) der 42. BImSchV überhaupt nicht erst entstehen. Entweder ist eine Präambel zu finden oder – wie im Anhang zu diesem Kommentarblatt geschehen – ein deutlicher und durchgehender Hinweis auch auf „Probenahmestellen“ zu geben.</p> <p>Nachdem diese begrifflichen Klarheiten geschaffen wurden, könnte und sollte im Fachmodul noch klarer strukturiert und dezidiert auseinandergelassen werden hinsichtlich Anforderungen, betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das mikrobiologische Labor (Prüflaboratorium) - der akkreditierten Inspektionsstelle Typ A - die Fachbegutachter der DAkKS <p>aber auch und vor allem hinsichtlich Anforderungen, betreffend der:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laboruntersuchung („mikrobiologische Untersuchung“) - Probenahme - Anlagenüberprüfung gem. §14 42. BImSchV. <p>Hinsichtlich der Anforderungen für die Fachbegutachter (Anlage 2) wird vorgeschlagen, dass eine Trennung in Abhängigkeit der zu begutachtenden KBS bzw. nach Prüfbereichen vorgenommen wird (Inspektion TypA/Untersuchungen). Im Fall, dass für beide die gleichen Voraussetzungen gesetzt werden, wird befürchtet, dass sich die Anzahl an verfügbaren Fachbegutachtern, die beide Bereiche beherrschen, deutlich verringert. Derartige Engpässe sollten vermieden werden.</p>	
2.	VUP	4.2	Grundsätzlich	<p>Nach Inkrafttreten der 42. BImSchV eröffnete die DAkKS (auch unter den Vorgaben der UBA-Empfehlung) sehr schnell die Akkreditierung für die Zwecke der 42. BImSchV. Was passiert mit diesen Stellen, wenn nun nach dem Fachmodul akkreditiert wird bzw. kann nicht eine Übergangszeit bzw. längere Frist definiert (und in das Fachmodul aufgenommen) werden, in der „beide Akkreditierungen“ noch gelten bzw. bis zu der diese bereits akkreditierten Stellen gegen das Fachmodul akkreditiert sein müssen?</p>	

Abgabefrist: 08.08.2018

3.	VUP	4.2	Kap. 1	Zeile 15-16: „...an die Kenntnisse und den Betrieb von Mess- und Prüfverfahren,“	Der Ausdruck „Kenntnisse und den Betrieb von Mess- und Prüfverfahren“ ist in der Praxis eher nicht geläufig.	Die Formulierung sollte lauten „ etablierte und validierte Prüfverfahren “	
4.	VUP	4.2	Kap. 1	Zeile 18-19: „... und an Kenntnisse immissionsschutzrechtlicher Regelungen“	Das Immissionsschutzrecht ist ein weites Feld, das nur in Teilen analytische Labore betrifft.	Klärung bzw. Eingrenzung des Gemeintem oder Streichung dieses Hinweises.	
5.	VUP	4.2	Kap.1	Zeilen 23-26: „Das Modul enthält Festlegungen für Prüflaboratorien, die Ermittlungen im Bereich der 42. BImSchV „mikrobiologische Untersuchungen“ durchführen. Außerdem werden die Anforderungen an die Fachbegutachter, die die Kompetenznachweise prüfen und bewerten, festgelegt.“	siehe grundsätzlicher Kommentar oben und dezidiert hier: Die Anforderungen, die an ein mikrobiologisches Labor gestellt werden, sollten deutlich von den Anforderungen an einen Fachbegutachter der DAkkS und denen an einen Sachverständigen/Inspektionsstelle TYP A (gem. § 14) differenziert werden. Warum fehlen hier die Inspektionsstellen Typ A? Für diese werden im Fachmodul auch Anforderungen festgelegt, oder werden diese unter „Prüflaboratorium“ subsummiert (→ begriffliche Unschärfe)?		
6.	VUP	4.2	Kap. 1	Zeile 33/34 „, soweit sie gültig und für die Untersuchungsaufgaben anwendbar ist.“		Halbsatz streichen, da der Inhalt sich von selbst versteht.	

Abgabefrist: 08.08.2018

7.	VUP	4.2	Kap. 2, 1./2. Absatz	<p>„Ausgehend von der Vielfalt der Ermittlungen und den unterschiedlichen fach- und gerätetechnischen Anforderungen</p> <p>....und den danach anzuwendenden technischen Normen und Richtlinien“</p>	<p>Siehe grundsätzlicher Kommentar zu Prüfbereichen und Inkonsistenzen zwischen Kap2 und Anhang1 oben und dezidiert hier:</p> <p>Gerade in diesem Abschnitt werden die Anforderungen an Prüflabore und Inspektionsstellen durcheinandergewürfelt und mit der atypischen Einführung von „Prüfbereichen“ über Anhang 1 sehr viele Unklarheiten geschaffen.</p>	<p>Klarstellung des Gemeinten.</p>	
8.	VUP	4.2	Kap. 2	<p>Zeile 53/54 „Eine Unterauftragsvergabe von Ermittlungen oder Teilaufgaben von Ermittlungen ist nicht zulässig, sofern nicht andere rechtliche Regelungen getroffen wurden.“</p>	<p>Zunächst wird nicht klar, was unter „Unterauftragsvergabe“ verstanden wird bzw. welche Stelle hier adressiert ist.</p> <p>Darüber hinaus gibt es im Sinne der DIN EN ISO/17025 keine fachlichen Gründe eine Unterauftragsvergabe an ebenfalls gem. Fachmodul akkreditierte Stellen auszuschließen. Dies ist in jedem Fall sachgerechter als eine getrennte Vergabe von Probenahme und Analytik.</p>	<p>Klarstellung des Gemeinten oder Satz streichen.</p> <p>Hilfsweise folgendermaßen formulieren:</p> <p>„Eine Unterauftragsvergabe von Ermittlungen oder Teilaufgaben von Ermittlungen wird zugelassen, sofern das vergebende Prüflaboratorium selbst nach diesem Fachmodul (oder für den Parameter, usw.) akkreditiert ist.“</p>	
9.	VUP	4.2	Kap. 3., 1. Absatz	<p>Zeile 70 „der ISO 11731“</p>	<p>ISO wurde auch in nationales Recht überführt</p>	<p>Neu: DIN EN ISO 11731</p>	
10.	VUP	4.2		<p>Zeile 73f</p>	<p>Die Aufzählung berücksichtigt die VDI 3679 für Nassabscheider nicht, wie im Titel der 42. BImSchV genannt.</p>	<p>Ergänzung: VDI 3679</p>	

Abgabefrist: 08.08.2018

11.	VUP	4.2	Kap. 3	81 bis 84 inkl. Anforderungen aus 64 bis 79: „Der oder die fachlich Verantwortliche und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sowie das fachkundige Personal müssen die für die von ihnen durchzuführenden und zu verantwortenden Tätigkeiten im akkreditierten Prüflaboratorium erforderlichen Kenntnisse über die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachweisen.“	Grundsätzlicher Kommentar siehe oben und dezidiert hier: Stärkere Differenzierung zwischen Anlagenüberprüfung gem. §14, Probenahme und mikrobiologischer Untersuchung ist notwendig.		
12.	VUP	4.2	Kap. 3	Zeilen 84ff. „Der Nachweis darüber ist durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen und Erfahrungsaustauschen zu den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften“	Diese Formulierung legt den Schluss nahe, dass der Nachweis erforderlicher Kenntnisse <u>nur</u> durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen etc. erbracht werden kann. Selbstverständlich sind Fortbildungsmaßnahmen wichtig, aber sie als ausschließliche Möglichkeit zum Fachkundenachweis zu fordern, ist nicht sachgerecht. So ist z.B. die fundierte Einarbeitung von Mitarbeitern in die Thematik von größerer Bedeutung.	Ergänzung: „Der Nachweis darüber ist z.B. durch oder in anderer geeigneter Form zu erbringen.“	
13.	VUP	4.2	Kap. 4	Zeilen 102-145: Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit	Es ist bleibt unklar, wie für die genannten Personen die Nachweise v.a. hinsichtlich der Zuverlässigkeit erbracht werden sollen.	Klarstellung / Ergänzung des Gemeinten, ggfs. Streichung dezidierter „Nicht-Zuverlässigkeiten“.	

Abgabefrist: 08.08.2018

					Derartige Nachweise können für alle Beteiligten nur sehr aufwendig geführt werden, denn es müsste für praktisch alle Mitarbeiter eines Labors wenigstens jeweils ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis erstellt werden. Ist das so gewollt?		
14.	VUP	4.2	Kap.5	Zeilen 164ff. „Die Stelle muss mindestens einen fachlich Verantwortlichen und mindestens einen Stellvertreter des fachlich Verantwortlichen haben. Der fachlich Verantwortliche und sein Stellvertreter müssen in dieser Funktion hauptberuflich für die Stelle tätig sein. Sie dürfen in dieser Funktion nur bei einer Stelle tätig sein.“	Die Stellvertreter-Anforderung sowie weitere Anforderungen dieses Abschnitts stellen eine Diskriminierung kleinerer Labore dar, die nicht über entsprechende Kapazitäten verfügen.	Anforderungen auf einen fachlich Verantwortlichen reduzieren.	
15.	VUP	4.2	Kap.5	Zeilen 167/168 „Der fachlich Verantwortliche und sein Stellvertreter müssen in dieser Funktion...“	Selbstverständlich müssen die fachlich Verantwortlichen hauptberuflich für die Stelle tätig sein. Der Umfang ihrer Tätigkeiten in der genannten Funktion hängt aber natürlich vom Bedarf ab. Deshalb ist die Forderung, dass sie „in dieser Funktion“ hauptberuflich für die Stelle tätig sein müssen überzogen.	Passus „in dieser Funktion“ streichen	
16.	VUP	4.2	Kap. 5	Zeilen 173ff.	Hier werden die Voraussetzungen für die Arbeit eines Labors und die einer Inspektionsstelle vermengt.	Differenzierung für Prüflaboratorien und Inspektionsstellen verbessern und Anforderungen auf die eigentlichen Tätigkeiten abstellen.	

Abgabefrist: 08.08.2018

					Für die Durchführung mikrobiologischer Untersuchungen sind die Anforderungen (z.B. b)) teilweise auch überzogen.		
17.	VUP	4.2	Kap.5	Zeilen 173-175 „a) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, die“	Bei der in der 42. BImSchV behandelten Thematik handelt es sich um ein relativ neues Arbeitsgebiet. Hier eine mindestens dreijährige Tätigkeit zum jetzigen Zeitpunkt zu fordern, ist nicht angemessen.	Teilsatz streichen	
18.	VUP	4.2	Kap. 5	Zeile 191 „mit dem Abschluss Diplom oder Master“	Auch der Bachelor ist ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums und deshalb hier zu ergänzen.	Ergänzung: „mit dem Abschluss Diplom, Master oder Bachelor “	
19.	VUP	4.2	Kap. 5.1	Zeile 205-207 „In diesem Fall liegt die Gesamtverantwortung für die Untersuchung bei der akkreditierten Stelle, die mit der mikrobiologischen Untersuchung beauftragt wurde.“	Hier handelt es sich um eine Inkonsistenz zwischen Auftragsbeziehung und Verantwortung. Wenn tatsächlich, was für fachlich falsch erachtet wird, eine getrennte Beauftragung von Probenahme und Analytik zugelassen wird, kann nicht einseitig das Labor die Gesamtverantwortung übernehmen, da es in keinerlei rechtlicher Beziehung zu der probenehmenden Stelle steht. Allemal auch deshalb und dann, wenn es keine Möglichkeit der Unterauftragsvergabe durch die mit der mikrobiologischen Untersuchung beauftragten Stelle gibt.	Satz streichen.	

Abgabefrist: 08.08.2018

20.	VUP	4.2	Kap. 5.1	Z. 204ff. „Vom Gebot der Einheit von Probenahme und Analytik kann für die mikrobiologische Untersuchungen nach der 42. BImSchV abgewichen werden. In diesem Fall liegt die Gesamtverantwortung für die Untersuchung bei der akkreditierten Stelle, die mit der mikrobiologischen Untersuchung beauftragt wurde.“	Siehe grundsätzlicher Kommentar oben und dezidiert hier: Eine Trennung in Probenahme und Analytik sollte nur im Wege der Unterauftragsvergabe entsprechend DIN EN ISO/IEC 17025 möglich sein. Der Hauptauftrag muss beim Prüflaboratorium für die mikrobiolog. Analytik liegen.	Präzisierung bzw. Ergänzung: „...die mit der mikrobiologischen Untersuchung durch den Anlagenbetreiber beauftragt wurde.“	
21.	VUP	4.2	Kap. 5.1	Zeilen 210-212: „Sie erstellt auch termingerecht den Untersuchungsbericht auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes bzw. nach entsprechenden UBA-Empfehlungen.“	Gibt es für mikrobiologische Labore einen „bundeseinheitlichen Mustermessbericht“?	Wenn nein, Begriff streichen.	
22.	VUP	4.2	Kap. 5.1	Zeilen 235-238: „Außerdem sind praktische Erfahrungen bei Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes Kenntnisse fachspezifischer immissionsschutzrechtlicher Regelungen sowie mikrobiologischer Untersuchungen, wie sie in der 42. BImSchV gefordert werden, nachzuweisen.“	Es werden Anforderungen an das mikrobiologische Labor einerseits und andererseits Inspektionsstellen gemischt. Warum sollte ein Labor für die mikrobiologische Untersuchung Erfahrungen bei Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes vorweisen müssen?	Klare Trennung der Anforderungen für Labore und Inspektionsstellen	
23.	VUP	4.2	Kap 5.1, 5. Absatz	Zeile 238 „...nachzuweisen. Dazu sind für jeden beantragten	Der Begriff „Untersuchungsbereich“ ist nicht definiert	Neu: „...nachzuweisen. Dazu sind für jeden beantragten Tätigkeitsbereich jedes fachlich...“	

Abgabefrist: 08.08.2018

				Untersuchungsbereich jedes fachlich..."			
24.	VUP	4.2	Kap. 5.1	<p>Zeilen 238-243: „Dazu sind für jeden beantragten Untersuchungsbereich jedes fachlich Verantwortlichen jeweils drei Untersuchungsberichte nach einem bundeseinheitlichen Muster oder nach entsprechenden UBA-Empfehlungen vorzulegen.</p> <p>Entsprechende Berichte sind auch für die Stellvertreter der fachlich Verantwortlichen als Erfahrungsnachweise vorzulegen.“</p>	<p>Siehe Kommentar 21 zu „bundeseinheitlichem Muster“.</p> <p>Es kann sein, dass – internen QM-Anforderungen bzw. Befugnissen zufolge - Prüfberichte nur von einem Verantwortlichen unterzeichnet werden. Andere oder Stellvertretungen können dann derartig legitimierte Befunde nicht vorweisen.</p>	„jedes fachlich Verantwortlichen“ und Zeilen 241-243 streichen	
25.	VUP	4.2	5.1	<p>Zeilen 245-246: „Die mikrobiologischen Untersuchungen müssen dabei möglichst an unterschiedlichen Anlagearten gemäß 42. BImSchV vorgenommen worden sein.“</p>	<p>Das Labor, allemal ein kleineres hat kaum Einfluss darauf, seinen Kundenkreis entsprechend dieser Anforderung zu gestalten.</p>	Streichung	
26.	VUP	4.2		<p>Zeilen 250-252: „Neben dem Nachweis von ordnungsgemäß durchgeführten mikrobiologischen Probenahmen und Untersuchungen sind durch die berichterstattenden und bewertenden Stellen auch Kenntnisse der Verfahrenstechnik der zu</p>	<p>Was ist mit „bewertende Stelle“ gemeint? Warum soll das Labor „Kenntnisse der Verfahrenstechnik der zu überprüfenden Anlagenarten“ nachweisen? Welchen Einfluss haben diese Kenntnisse auf die mikrobiologische Analytik?</p>	Klarstellung des Gemeinten, ansonsten streichen	

Abgabefrist: 08.08.2018

				überprüfenden Anlagenarten nachzuweisen.“			
27.	VUP	4.2	Anlage 1, Tabelle	Zeile 304 Text Tabelle „Spezielle Probenahme, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme oder Laboruntersuchung erfordern.“	Wie grenzt man eine „spezielle“ Probenahme von einer „normalen“ Probenahme ab?	Mögliche Alternativformulierung: „Probenahme aus Anlagen der 42. BImSchV“	
28.	VUP	4.2	Anlage 1, Tabelle	Zeile 304 Text Tabelle „Spezielle Laboruntersuchungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme oder Laboruntersuchung erfordern.“	Wie grenzt man eine „spezielle“ Laboruntersuchung von einer „normalen“ Laboruntersuchung ab?	Mögliche Alternativformulierung: „Laboruntersuchungen, die speziell für Matrizes aus Anlagen der 42. BImSchV vorgesehen sind.“	

Anlage:

Ergänzungen/Präzisierungen der Anforderungen auch für die Probenahme bzw. Probenahmestellen, sofern keine Grundsatzaussage zu Beginn getroffen wird (siehe Kommentar 1).

Abgabefrist: 08.08.2018

Anlage Durchgängige Ergänzungen/Präzisierungen der Anforderungen auch für die Probenahme bzw. Probenahmestellen, sofern keine Grundsatzaussage getroffen wird (siehe Kommentar 1)

Nr.	Von	AKB/ FB	Ziffer/ Absatz	Zeile/ Satz/ Tabelle/ Originaltext	Begründung/ Kommentar	Änderungsvorschlag	Bewertung durch: xxx
1.	VUP	4.2	1/3	Das Modul enthält Festlegungen für Prüflaboratorien, die Ermittlungen im Bereich der 42. BImSchV „mikrobiologische Untersuchungen“ durchführen.	Aufgrund der möglichen Trennung von Probenahme und Analytik (s. 5.1) gelten die Festlegungen auch für Prüfstellen, die ausschließlich Probenahmen durchführen	Das Modul enthält Festlegungen für Prüflaboratorien, die Ermittlungen im Bereich der 42. BImSchV „mikrobiologische Untersuchungen“ durchführen und Prüfstellen, die ausschließlich Probenahmen durchführen (Probenahmestellen)	
2.	VUP	4.2	1 / 4	Die Feststellung der Kompetenz der Prüflaboratorien und der Inspektionsstellen erfolgt im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens durch die nationale Akkreditierungsstelle.	Nach §3 Abs. (8) Satz 1 der 42. BImSchV muss auch die Probenahme akkreditiert sein.	Die Feststellung der Kompetenz der Prüflaboratorien, der Probenahmestellen und der Inspektionsstellen erfolgt im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens durch die nationale Akkreditierungsstelle.	
3.	VUP	4.2	1/5	Legt ein Prüflaboratorium oder eine Inspektionsstelle eine Akkreditierung auf der Basis dieses Moduls vor...	s. o.	Legt ein Prüflaboratorium, eine Probenahmestelle oder eine Inspektionsstelle eine Akkreditierung auf der Basis dieses Moduls vor...	
4.	VUP	4.2	2/2	Prüflaboratorien, die in einem oder mehreren dieser Prüfbereiche...	s. o.	Prüflaboratorien und Probenahmestellen , die in einem oder mehreren dieser Prüfbereiche	
5.	VUP	4.2	3/1	Deshalb müssen Prüflaboratorien in ausreichendem Umfang	s. o.	Deshalb müssen Prüflaboratorien in ausreichendem Umfang über	

Abgabefrist: 08.08.2018

Anlage Durchgängige Ergänzungen/Präzisierungen der Anforderungen auch für die Probenahme bzw. Probenahmestellen, sofern keine Grundsatzaussage getroffen wird (siehe Kommentar 1)

Nr.	Von	AKB/ FB	Ziffer/ Absatz	Zeile/ Satz/ Tabelle/ Originaltext	Begründung/ Kommentar	Änderungsvorschlag	Bewertung durch: xxx
				über fachkundiges Personal zur Durchführung der Untersuchungen verfügen, das hauptberuflich mit Messungen und Analysen beschäftigt sein muss.		fachkundiges Personal zur Durchführung der Untersuchungen verfügen, das hauptberuflich mit Messungen und Analysen beschäftigt sein muss. Auch das Personal von Probenahmestellen muss für die Probenahme über die entsprechende Fachkenntnis verfügen und hauptberuflich als Probenehmer beschäftigt sein.	
6.	VUP	4.2	3/2	Ein Prüflaboratorium verfügt über die erforderliche Fachkunde und personelle Ausstattung, wenn es für die jeweiligen Prüfbereiche gemäß Anlage 1 den Anforderungen <ul style="list-style-type: none"> • dieses Fachmoduls • der Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Probenahme und zum Nachweis von Legionellen in Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern • der DIN EN ISO 19458 • der ISO 11731 • der DIN EN ISO 6222 ...	s. o.	Ein Prüflaboratorium und die Probenahmestelle verfügen über die erforderliche Fachkunde und personelle Ausstattung, wenn es für die jeweiligen Prüfbereiche gemäß Anlage 1 den Anforderungen <ul style="list-style-type: none"> • dieses Fachmoduls • der Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Probenahme und zum Nachweis von Legionellen in Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern • der DIN EN ISO 19458 • der ISO 11731 (nur Prüflaboratorium) • der DIN EN ISO 6222 (nur Prüflaboratorium) 	

Abgabefrist: 08.08.2018

Anlage Durchgängige Ergänzungen/Präzisierungen der Anforderungen auch für die Probenahme bzw. Probenahmestellen, sofern keine Grundsatzaussage getroffen wird (siehe Kommentar 1)

Nr.	Von	AKB/ FB	Ziffer/ Absatz	Zeile/ Satz/ Tabelle/ Originaltext	Begründung/ Kommentar	Änderungsvorschlag	Bewertung durch: xxx
						...	
7.	VUP	4.2	3/3	Der oder die fachlich Verantwortliche und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sowie das fachkundige Personal müssen die für die von ihnen durchzuführenden und zu verantwortenden Tätigkeiten im akkreditierten Prüflaboratorium erforderlichen Kenntnisse über die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachweisen.	s. o.	Der oder die fachlich Verantwortliche und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sowie das fachkundige Personal müssen die für die von ihnen durchzuführenden und zu verantwortenden Tätigkeiten im akkreditierten Prüflaboratorium, der akkreditierten Probenahmestelle erforderlichen Kenntnisse über die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachweisen.	
8.	VUP	4.2	4/1	Das Prüflaboratorium muss zuverlässig und unabhängig sein.	s. o.	Das Prüflaboratorium sowie die Probenahmestelle muss zuverlässig und unabhängig sein.	
9.	VUP	4.2	4/2	Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt vor, wenn die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung berechtigten Personen des Prüflaboratoriums...	s. o.	Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt vor, wenn die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung berechtigten Personen des Prüflaboratoriums, der Probenahmestelle ...	
10	VUP	4.2	4/6	Die erforderliche Unabhängigkeit eines	s. o.	Die erforderliche Unabhängigkeit eines Prüflaboratoriums, der	

Abgabefrist: 08.08.2018

Anlage Durchgängige Ergänzungen/Präzisierungen der Anforderungen auch für die Probenahme bzw. Probenahmestellen, sofern keine Grundsatzaussage getroffen wird (siehe Kommentar 1)

Nr.	Von	AKB/ FB	Ziffer/ Absatz	Zeile/ Satz/ Tabelle/ Originaltext	Begründung/ Kommentar	Änderungsvorschlag	Bewertung durch: xxx
				Prüflaboratoriums ist in der Regel dann nicht gegeben, wenn sie...		Probenahmestelle ist in der Regel dann nicht gegeben, wenn sie..	
11	VUP	4.2	5.1/2	Sie stellt sicher, dass die Zusammenarbeit zwischen probenehmender Stelle, die auch die nach 42. BImSchV notwendigen Betriebsdaten der Anlage ermittelt, und dem akkreditierten mikrobiologischen Laboratorium qualitätsgesichert geregelt ist.	s. o.	Sie stellt sicher, dass die Probenahmestelle akkreditiert und nach diesem Fachmodul notifiziert ist und die Zusammenarbeit zwischen probenehmender Stelle, die auch die nach 42. BImSchV notwendigen Betriebsdaten der Anlage ermittelt, und dem akkreditierten mikrobiologischen Laboratorium qualitätsgesichert geregelt ist.	
12	VUP	4.2	5.1/4	Die nach diesem Modul akkreditierten Prüflaboratorien sind darüber hinaus verpflichtet...	s. o.	Die nach diesem Modul akkreditierten Prüflaboratorien und Probenahmestellen sind darüber hinaus verpflichtet...	
13	VUP	4.2	Anlage 1	Anlage 1: Prüfbereiche für Prüflaboratorien	s. o.	Anlage 1: Prüfbereiche für Prüflaboratorien und Probenahmestellen	